

Allgemein

Hilfsmittel können entweder technische Geräte oder aber auch Verbrauchsprodukte sein, die in der häuslichen Pflege benötigt werden, um die Pflege sicherzustellen. Ziel ist es Beschwerden von Pflegebedürftigen zu lindern und eine verbesserte selbstständige Lebensführung zu fördern

Je nach Art des Hilfsmittels gibt es Unterscheidungen bzgl. der Finanzierung, der Produkte und der Beantragung.

Im Folgenden ist erläutert, was Sie je nach Art des Hilfsmittels beachten müssen:

Technische Hilfsmittel	
Die im Hilfsmittelverzeichnis des GKV Spitzenverbandes gelisteten Hilfsmittel, fallen unter die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.	
Finanzierung	Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Hilfebedürftige einen Eigenanteil von 10%, maximal jedoch 25 € je Hilfsmittel. Teilweise werden technische Hilfsmittel auch leihweise ohne Zuzahlung zur Verfügung gestellt.
Produkte	<p>Die technischen Hilfsmittel sind im Hilfsmittelverzeichnis des GKV Spitzenverbandes entsprechend gelistet und einer entsprechenden Produktgruppe zugeordnet.</p> <p>Im Folgenden finden Sie eine beispielhafte Auflistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehilfen (z.B. Rollator & Rollstuhl) - Bade- und Duschhilfen (z.B. Badewannenlift & Duschstuhl) - Toilettenhilfen (z.B. Toilettensitzerhöhung) - Prothesen (z.B. Bein- oder Armprothesen) - Blindenhilfsmittel (z.B. Blindenstock & Vorlesesystem) - Hörhilfen (z.B. Hörgerät) - Inkontinenzhilfen - Pflegebett
Beantragung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kontaktieren Sie Ihren <u>Hausarzt</u>. Dort erhalten Sie ein Rezept für das entsprechend benötigte Hilfsmittel 2) Kontaktieren Sie Ihre <u>Krankenversicherung</u>. Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des entsprechenden Sanitätshauses 3) Gehen Sie mit dem Rezept zu Ihrem <u>Sanitätshaus</u>. Oftmals wird das Sanitätshaus für Sie bereits die Abrechnung mit der Krankenversicherung initiieren

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	
<p>Personen mit einem anerkannten Pflegegrad haben gegenüber der gesetzlichen Pflegeversicherung einen gesetzlichen Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.</p>	
Finanzierung	<p>Diese Hilfsmittel sind zum einmaligen Gebrauch vorgesehen und werden von der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 1 mit bis zu 42 € pro Monat bezuschusst.</p>
Produkte	<p>Die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind im Hilfsmittelverzeichnis des GKV Spitzenverbandes ebenfalls gelistet und der Produktgruppe 54 zugeordnet.</p> <p>Folgende Produkte zählen zu „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saugende Bettschutzeinlagen - Schutzbekleidung <ul style="list-style-type: none"> o Fingerlinge o Einmalhandschuhe o Medizinische Gesichtsmasken o Schutzschürzen o Schutzservietten zum Einmalgebrauch o Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2- oder vergleichbare Masken) - Desinfektionsmittel <ul style="list-style-type: none"> o Hände- und Flächendesinfektion
Beantragung	<ol style="list-style-type: none"> 1) Kontaktieren Sie Ihre <u>Pflegeversicherung</u> und beantragen Sie eine Kostenübernahme bzw. -erstattung. Eine ärztliche Bescheinigung ist hierfür nicht notwendig. Eine Vorlage für einen solchen Antrag erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse. 2) Bestellen können Sie die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel: <ol style="list-style-type: none"> a. <u>Lokal</u> in Drogeriemärkten, Sanitätshäusern oder Apotheken b. <u>Online</u> bei einem passenden Online-Dienstleister